
**Satzung der Universität Heidelberg
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Verwaltungsgebühren
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Aufgrund von § 2 i.V.m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005) und des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 Artikel I (GBl. vom 27. Dezember 2005), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Dezember 2007 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 12. Dezember 2007 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Universität Heidelberg für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 15.02.2006 wird wie folgt geändert:

Das als Anlage beigefügte Verzeichnis (Auflistung der Gebührentatbestände) erhält eine Fußnote.

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)
Beglaubigungen von Urkunden und Zeugnissen: Für den ersten Abdruck je Urkunde oder Zeugnis ¹	3,--
Beglaubigungen von Urkunden und Zeugnissen: Für jeden weiteren Abdruck ¹	1,--

¹ Bei Beglaubigungen von Scheinen, die für die Zulassung bei einer staatlichen Prüfungsbehörde zwingend notwendig sind, gilt die Gesamtheit der Scheine als ein Schein. Dafür sind insgesamt Gebühren in Höhe von 3,-- € zu erheben.